Rechtsanwalt Stefan Meußler

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

Mandanteninformation 5

Unterhalt und nichteheliche Lebensgemeinschaft

Häufig treten Irritationen und erhebliche Fragestellungen auf, wenn bei Trennung oder Scheidung der Eheleute einer der beiden Partner eine neue Beziehung eingeht.

Es stellt sich dann die Frage, ob der Unterhaltsschuldner keinen Unterhalt mehr zahlen muss, wenn der Unterhaltsgläubiger eine neue Beziehung hat oder ob der Unterhaltsschuldner mehr an Unterhalt zahlen muss, wenn er selbst eine neue Beziehung hat, z.B. mit jemandem zusammenlebt.

Dazu sind folgende Problemkreise zu unterscheiden:

1)
Die reine Tatsache, dass ein Ehepartner nach Trennung oder Scheidung einen neuen Freund hat oder eine neue Beziehung führt, ohne mit dem neuen Partner zusammen zu leben, ist grundsätzlich unterhaltsrechtlich neutral, hat also keine Auswirkung.

2)
Wenn der Unterhaltsschuldner eine neue Lebenspartnerschaft führt und mit seinem neuen Lebenspartner zusammenlebt, erhöht diese Tatsache nicht den vom Unterhaltspflichtigen zu zahlenden Unterhalt, denn grundsätzlich wird die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen nicht dadurch erhöht, dass er mit einem neuen Partner zusammenlebt.
Denkbar ist aber, dass sich der so genannte Selbstbehalt des Unterhaltspflichten verringert, wenn er durch das Zusammenleben mit einem neuen Partner Wohnkosten spart. Das kann dann Auswirkungen im so genannten Mangelfall haben.

3)
Das Zusammenleben des Unterhaltsberechtigten, also des Unterhaltsgläubigers, mit einem neuen Lebenspartner kann je nach Unterschied des Einzelfalles unterhaltsrechtliche Bedeutung haben:

a)
Lebt der Unterhaltsgläubiger mit einem neuen Lebenspartner in einer Lebens- oder Wohnungsgemeinschaft zusammen, spart der Unterhaltsgläubiger unter Umständen Wohnkosten durch die Vorteile des Zusammenlebens, so dass sich sein Unterhaltsanspruch verringern könnte.

Führt der Unterhaltsgläubiger dem neuen und leistungsfähigen Lebenspartner, mit dem er zusammenlebt, den Haushalt, muss er sich unter Umständen auch für diese unentgeltlichen Leistungen von der Haushaltsführung, des Waschens, Kochens, Putzens ein Entgelt für einen Vorteil anrechnen lassen, der auch zur Verringerung des Unterhaltsanspruches führen kann.

Stefan Meußler
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Familienrecht

Tel. 0451 – 7063587
Fax 0451 – 7074352
Mail info@rechtsanwalt-meussler.de
Web www.rechtsanwalt-meussler.de

Weitere Tätigkeitsbereiche

- Erbrecht
- Arbeitsrecht
- Strafrecht

Interessenfelder

- Verkehrsrecht
- Bußgeldrecht

Mitglied in den ARGEn des DAV
für Familienrecht und Erbrecht

Bürozeiten

- Mo. – Fr. 9 – 12 Uhr
- Mo. – Do. 15 – 17 Uhr
- Fr. nachmittags geschlossen
- Sondertermine nach Vereinbarung

Gerichtsfach 20

Konto

- Geschäftskonto
  Deutsche Bank Lübeck AG
  IBAN: DE61 2307 0700 0143 3150 00

- Anderkonto
  Kreissparkasse
  Herzogtum Lauenburg
  IBAN: DE39 2305 2750 0085 0352 28

In Bürogemeinschaft mit

- Frau Rechtsanwältin Meliha Karatas
  Tätigkeitsschwerpunkte:
  Ausländerrecht, Mietrecht,
  Arbeitsrecht
  Tel. 0451-7 06 35 87
  Fax 0451-70 74 352
  Mail info@kanzlei-karatas.de

b)
In gewissen Ausnahmefällen kann sogar durch ein Fortbestehen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft des Unterhaltsgläubigers mit einem neuen Partner der bis dahin bestehende Unterhaltsanspruch durch diese neue Partnerschaft oder „wilder Ehe“ verringert oder sogar versagt werden. Dazu bedarf es allerdings einer umfassenden Abwägung aller Momente des Einzelfalles, insbesondere im Hinblick auf mögliche vom
Unterhaltsgläubiger betreute gemeinsame minderjährige Kinder aus der Ehe mit dem Unterhaltspflichtigen.

Zu betonen ist, dass unterschiedliche Meinungen zu allen vorgenannten Komplexen in der Rechtsprechung vertreten werden. Das gilt sowohl für die Voraussetzungen, die Kürzung eines Unterhaltsanspruches als auch für die Rechtsfolgen. Eine schematische Lösung kann auf keinen Fall erfolgen, da in jeder Fallkonstellation eine umfassende Interessenabwägung nach den Umständen des Einzelfalles zwingend erforderlich ist.

Eine rechtzeitige anwaltliche Beratung ist daher auf jeden Fall geboten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Meußler

Rechtsanwalt
Schwerpunkt Familienrecht